

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 621/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gerda W [REDACTED] geb. R [REDACTED],
[REDACTED] A [REDACTED], Apt. [REDACTED] R [REDACTED]/Brasilien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

G R U N D

Die Klägerin beantragte rechtzeitig Entschädigung für ihren Schaden im Beruf als Stenotypistin. Unter anderem gab sie unter eidestattlicher Versicherung der Richtigkeit an, seit Ende des Jahres 1955 sei sie wegen ihres Nervenzusammenbruchs arbeitsunfähig. Nach erklärter Rentennachzahlung setzte die Entschädigungsbehörde durch Teilbescheid vom 22. Januar 1962 und Änderungsbescheid vom 14. November 1965 eine nach § 95 BRG, § 35 der J. DV-BRG aus 25.142 DM Kapitalentschädigung errechnete Rente fest. Unter Nr. 2 der Gründe des Bescheides vom 22. Januar 1962 heißt es: "Die Entschädigungssatzung ... endete wegen Arbeitsunfähigkeit, die nicht 50 % verfolgungsbedingt ist, am 31. Oktober 1955". Im März 1967 beantragte die Klägerin unter Hinweis auf § 75 Abs. 2 BRG die Neufeststellung der Kapitalentschädigung und Neuberechnung der Rente.

- 3 -

Die Entschädigungsbehörde behandelte den Antrag als fristwährend eingegangen und lehnte ihn aus Sachgründen ab. Die Klage auf die Rente im Höchstbetrag ist in beiden Rechtszügen erfolglos geblieben.

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß der Anspruch nach bisherigem Recht geregelt war. Er verneint ein Neuen-tragsrecht nach Art. III Nr. 2 Abs. 1 mit § 75 Abs. 2 BGG nF im Hinblick auf die nach Art. III Nr. 2 Abs. 3 BGG-SchlussO bindende Feststellung im Bescheid vom 22. Januar 1962, die Klägerin sei seit 1. November 1953 arbeitsunfähig, wegen der eine Verlängerung des Entschädigungszeitraums unter dem Gesichtspunkt der nicht wiedererlangten ausreichenden Lebensgrundlage ausscheide. Außerdem bestätigt er die Erwägungen, mit denen die Entschädigungsbehörde die im Berufsungsrecht zug beantragte Abhilfe verweigert hat.



Sie entsprach den Angaben der Klägerin, deren Richtigkeit sie eidesstattlich versichert hatte. Die Klägerin erhob weder Klage noch gab sie sonst der Entschädigungsbehörde in irgendeiner Weise zu erkennen, daß sie entgegen ihrem eigenen bisherigen Vertrag nach dem 1. Oktober 1953 doch noch arbeitsfähig gewesen und deshalb der Entschädigungszeitraum auszuweiten sei. Dazu hatte sie Gelegenheit. Der Schlußbescheid über die endgültige Festsetzung der Rente stand noch aus. Der Bevollmächtigte erinnerte im Juni und August 1963 an die vorbehaltene Entscheidung über den Zuschlag, ohne die nach Auffassung der Klägerin unrichtige Feststellung zu beanstanden und ihre Überprüfung zu verlangen. Auch den Bescheid vom 14. November 1963 nahm die Klägerin hin. Erst im März 1967, als sie aufgrund des BEG-Schlußgesetzes eine höhere Rente verlangte, beantragte sie die frühere Feststellung der seit 1. November 1953 bestehenden Arbeitsunfähigkeit. Bei dieser Sachlage brauchte die Entschädigungsbehörde mit einer Klage gegen die Bescheide vom 22. Januar 1962 und 14. November 1963 nicht mehr zu rechnen. Die Klagebefugnis war schon bei Verkündung des BEG-Schlußgesetzes verwirkt (vgl. BGH RZW 1962, 327; 1963, 141; 1966, 474 Nr. 31; 1967, 89 Nr. 35; 230; 1970, 76).

Nach § 79 Abs. 1 BEG endet der Entschädigungszeitraum spätestens in dem Zeitpunkt, in dem der Verfolgte tatsächlich nicht mehr arbeitsfähig ist. Die Bescheide vom 22. Januar 1962 und 14. November 1963 beruhen auf der tatsächlichen Feststellung, daß dieser Zustand bei der Klägerin seit 1. November 1953 vorlag. Daran sind die Entschädigungsorgane im Überleitungsverfahren gebunden, auch wenn sich die Feststellung als unrichtig erweist (vgl. BGH RZW 1969, 283).

Der Einwand der Beschwerde, das Tatbestandsmerkmal Arbeitsunfähigkeit sei ein unbestimmter Rechtsbegriff und als Berechnungselement voll nachprüfbar, ist unbegründet.

Die Neufassung des § 9 Abs. 5 BEG begründet kein Neuantragsrecht, wenn in der früheren Entscheidung das Ende des Entschädigungszeitraums nach § 79 BEG bestimmt worden ist. Das hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (Beschluß vom 16. Oktober 1973 - IX ZB 433/70). Daran wird festgehalten.

Die Erwägungen, mit denen das Kammergericht die Ermessensentscheidung der Behörde über die Abhilfe bestätigt hat, sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Ausübung des Behördenermessens richtet sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles; rechtsgrundsätzlich läßt sich dazu nichts sagen.

Mai

Henkel